

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Vorschriften

vom

Vorblatt

A. Zielsetzung

Auf der Grundlage des Ministerratsbeschlusses „Inklusive Bildungsangebote in Baden-Württemberg – Eckpunkte zur Änderung des Schulgesetzes“ vom 29.07.2014 sind das Schulgesetz und weitere Vorschriften zum Schuljahr 2015/2016 zu ändern.

B. Wesentlicher Inhalt

Die wesentlichen Änderungen liegen in den folgenden Bereichen:

- Aufhebung der Pflicht zum Besuch der Sonderschule für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot,
- Stärkung des Wahlrechts der Eltern im Hinblick auf den schulischen Lernort;
- Inklusion als pädagogische Aufgabe aller Schulen, Aufnahme des zieldifferenten Unterrichts an allgemeinen Schulen ins Schulgesetz;
- Stärkung der Steuerungsfunktion der Schulverwaltung bei der Organisation inklusiver Bildungsangebote;
- Weiterentwicklung der Sonderschulen zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die sich auch für Kinder ohne Behinderungen öffnen;
- Anpassung der Zuschüsse an die Privatschulen mit inklusiven Bildungsangeboten im Privatschulgesetz.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Der Wandel vom bisherigen System der Beschulung von - nach bisheriger Diktion - sonderschulpflichtigen Kinder und Jugendlichen zu einem System der inklusiven Beschulung, das die Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten zwischen Beschulung an den allgemeinen Schulen auf der einen und an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren auf der andern Seite eröffnet, wird schrittweise erfolgen. Die Landes-

regierung geht bei ihren Berechnungen für die kommenden Jahre davon aus, dass - ausgehend von den Erfahrungen des mehrjährigen Schulversuchs zur inklusiven Beschulung -, ca. 28% der Kinder und Jugendlichen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eines Aufnahmejahrgangs diesen Anspruch an einer allgemeinen Schule einlösen werden.

Kosten werden anfallen im Bereich der für eine gelingende inklusive Beschulung notwendigen Lehrkräfte und bei den Privatschulen sowie auf der Seite der Kommunen. Der Ausgleich der letztgenannten Kosten einschließlich der im Blick auf die Regelungen des FAG zu regelnden Sachverhalte ist nicht Gegenstand dieses Gesetzes, sondern wird in einem gesonderten gesetzgeberischen Vorhaben erfolgen, wobei die Landesregierung den Kommunen zugesagt hat, die schulgesetzlichen Änderungen nicht vor denen der Ausgleichsregelungen in Kraft treten zu lassen.

Lehrerbedarfe

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Entwicklung in Richtung einer inklusiven Beschulung nicht abrupt verläuft, sondern zu Beginn einen eher steigenden Verlauf nimmt, bevor eine lineare Entwicklung eintreten wird, die nach Einschätzung der Landesregierung 2022/23 den Endausbau erreicht haben dürfte. Bedarfe an den allgemeinen Schulen werden zum einen im Blick auf Sonderpädagogen entstehen, zum andern im Bereich der Lehrkräfte mit Lehrbefähigungen allgemeiner Schulen. Dem stehen tendenziell sich durch die Veränderungen des Wahlverhaltens von Eltern im Blick auf eine inklusive Beschulung an den Sonderschulen frei werdende Ressourcen gegenüber, die zur Finanzierung inklusiver Bildungsangebote genutzt werden können. Der nachfolgend dargestellte Mehrbedarf an Lehrerdeputaten ist aufwachsend und auf Basis der Schülerzahlprognose für das Schuljahr 2015/16 ermittelt. Eine darüber hinausgehende Schülerzahlentwicklung ist nicht berücksichtigt, da der Schülerrückgang in den kommenden Jahren jeweils anhand der aktuellen Entwicklung bewertet werden soll. Mit Blick auf das Ziel eines effektiven und effizienten Ressourceneinsatzes ist ein Potenzial an voraussichtlich frei werdenden Lehrerdeputaten an Sonderschulen gegengerechnet, ob sich dieses Potential für spätere Schuljahre erhöht, wird im Zuge der künftigen Bedarfsplanung verifiziert.

Der Mehrbedarf von in der Summe 1.353 Stellen basiert auf einer prognostizierten Zahl von 10.506 inklusiv zu beschulenden Schülerinnen und Schülern auf Basis des Schuljahres 2015/16 und stellt sich wie folgt dar:

Schuljahr	Jährlicher Deputatsaufwuchs
2015/16	200
2016/17	200
2017/18	159
2018/19	159
2019/20	159
2020/21	159
2021/22	159
2022/23	158

Ein Teil dieser personellen Ressourcen wird bei den Schulaufsichtsbehörden eingesetzt werden, damit diese ihre Steuerungs- und Beratungsfunktion (Schülerlenkung, Bildungswegekonferenz) kompetent und effizient wahrnehmen können. Es ist vorgesehen, hierzu bis zu 50 Deputate (zwei in jedem Staatlichen Schulamt und zwei in jedem Regierungspräsidium) einzusetzen.

Zuschüsse für die Privatschulen

Das Kultusministerium geht bei seinen Berechnungen auch bei den privaten Schulen von einer durchschnittlichen Inklusionsquote von 28 % aus. Auch diese dürfte langsam aufwachsen, bis im Wesentlichen der Endausbau erreicht ist. Hiervon und von einer Aufwuchsdauer über insgesamt acht Schuljahre (beginnend mit dem Schuljahr 2015/16) ausgehend, ist mit folgenden jährlichen Zuschusskosten zu rechnen:

Jahr	Zuschusskosten
2015	0,6 Mio. €
2016	2,3 Mio. €
2017	4,0 Mio. €
2018	5,3 Mio. €
2019	6,7 Mio. €
2020	8,1 Mio. €
2021	9,5 Mio. €
2022	10,9 Mio. €
ab 2023	11,8 Mio. €

Einsparungen an Sonderschulen treten nur dann ein, wenn sich durch die Inklusionsschüler die Zahl der Klassen/Gruppen verringert. Durch die Spitzabrechnung dieser Zuschüsse an die freien Träger können diese ggf. anfallenden Einsparungen system-

bedingt ohne weitere Regelungen realisiert werden. Derzeit lassen sich diese nicht beziffern, weil die genauen Schülerströme nicht vorausgesagt werden können und eine Schülerlenkung bei den Privatschulen nicht möglich ist.

Im Schuljahr 2022/2023 soll der Endausbau bei einer angenommenen Inklusionsquote von 28 % erreicht sein mit insgesamt 1.353 Neustellen (97,010 Mio. €) und 11,796 Mio. € Zuschusskosten für Privatschulen und damit insgesamt mit Mehrausgaben für das Land in Höhe von 108,806 Mio. €. Weitere auf Seiten der kommunalen Schulträger ggf. entstehende Kosten sind dabei noch nicht berücksichtigt, da diese nicht Gegenstand dieses Gesetzes sind.

E. Rechtsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot sind selbstverständlicher Teil einer Gesellschaft, die die gleichberechtigte Teilhabe, Selbstbestimmung und Entfaltung aller anstrebt und verwirklicht. Dies gilt auch für die schulische Bildung und bezieht sich auf den gleichberechtigten Zugang zu den Schulen und auf eine die Entwicklung des Einzelnen unterstützende Teilnahme am Unterricht und am Schulleben.

Bildung und Erziehung von jungen Menschen mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot sind Aufgaben aller Bildungseinrichtungen. Bei Kindern und Jugendlichen, die beim schulischen Lernen sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote benötigen, ist es Aufgabe aller Beteiligten zu gewährleisten, dass sie eine ihren persönlichen Lern- und Entwicklungs Voraussetzungen und -möglichkeiten entsprechende Bildung und Erziehung erhalten. Es entspricht grundsätzlich dem Wohl aller Kinder und Jugendlichen, dass sie gemeinsam lernen und aufwachsen. Vor dem Hintergrund dieser Prämisse wirkt die gesetzliche Verankerung der Inklusion im Schulgesetz nachhaltig in die Zukunft des Landes Baden-Württemberg.

Mit der Änderung des Schulgesetzes wird, aufbauend auf Erkenntnissen aus einem Schulversuch, die Entscheidung für einen systembezogenen Entwicklungsansatz rechtlich abgesichert und der Zugang zur schulischen Bildung für junge Menschen mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an allgemeinen Schulen ebenso ermöglicht wie an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass für diese Kinder und Jugendliche weiterhin ein Höchstmaß an Aktivität und Teilhabe sowie an Unabhängigkeit und Selbstbestimmung und selbständiger Lebensführung erreicht wird.

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Vorschriften

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (GBl. S. 365), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den Schulen wird allen Schülern ein barrierefreier und gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Erziehung ermöglicht. Schüler mit und ohne Behinderung werden gemeinsam erzogen und unterrichtet (inklusive Bildung).“

2. In § 4 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „die Sonderschule“ durch die Wörter „das sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum“ ersetzt.

3. § 4 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4 a

Ganztagsschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen“.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Förderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen“ ersetzt.

4. § 8 a Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

5. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Sonderpädagogische Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote in allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

(1) Die Erziehung, Bildung und Ausbildung von Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot ist Aufgabe aller Schulen. Diese Schüler werden zu den Bildungszielen der allgemeinen Schulen geführt, soweit der besondere Anspruch der Schüler nicht eigene Bildungsziele erfordert. Sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung zielt auch auf die bestmögliche berufliche Integration. Schwerpunkte sonderpädagogischer Beratung, Unterstützung und Bildung (Förderschwerpunkte) sind insbesondere

1. Lernen,
2. Sprache,
3. emotionale und soziale Entwicklung,
4. Sehen,
5. Hören,
6. geistige Entwicklung,
7. körperliche und motorische Entwicklung,
8. Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung.

(2) Die sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung findet in den allgemeinen Schulen statt, soweit Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum besuchen. Die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren unterstützen die allgemeinen Schulen bedarfsgerecht bei der sonderpädagogischen Beratung, Unterstützung und Bildung. Sie werden in der Regel in Typen geführt, die den Förderschwerpunkten nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Wenn die besondere Aufgabe des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums eine Internatsunterbringung der Schüler erfordert, ist der Schule ein Internat anzugliedern, in dem die Schüler Unterkunft, Verpflegung und eine familiengemäße Betreuung erhalten (sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat).

(4) Besuchen Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine allgemeine Schule, können die Bildungsziele und Leistungsanforderungen von denen der besuchten Schule abweichen (zieldifferenter Unterricht); für die gymnasiale Oberstufe und die Bildungsgänge beruflicher Schulen gelten die allgemeinen Regelungen.

(5) Gemeinsamer Unterricht für Schüler mit und ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kann auch an sonderpädagogischen Bildungs- und Bera-

tungszentren stattfinden, wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern kooperative Organisationsformen des gemeinsamen Unterrichts an allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren einrichten.“.

6. In § 16 Satz 2 wird die Angabe „§ 8 a Absatz 2 Satz 4 erste Alternative“ durch die Angabe „§ 8 a Absatz 2 Satz 2 erste Alternative“ ersetzt.
7. In § 20 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 82 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
8. § 21 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die infolge einer längerfristigen Erkrankung die Schule nicht besuchen können, soll Hausunterricht in angemessenem Umfang erteilt werden.“

9. In § 25 Absatz 1 werden die Wörter „Sonderschule mit Ausnahme der Heimsonderschulen“ durch die Wörter „jedes sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum mit Ausnahme der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat“ ersetzt.

10. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Satz 4 sowie in Absatz 3 wird das Wort „Sonderschulen“ jeweils durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „eine Sonderschule“ durch die Wörter „sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum“ ersetzt.

11. § 29 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Land ist Schulträger der Gymnasien in Aufbauform mit Internat, der Kollegs und der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat.“.

12. In § 30 e werden die Wörter „Sonderschulen“ jeweils durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“ ersetzt.

13. § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Aufsicht über die den Gymnasien in Aufbauform und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat angegliederten Schülerinternate.“.

14. In § 33 Absatz 1 werden die Wörter „Sonderschulen mit Ausnahme der Heimsonderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Ausnahme der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat“ ersetzt.

15. In § 47 Absatz 13 Nummer 1 werden die Wörter „Heimschulen und Sonderschulen“ durch die Wörter „Schulen mit Internat und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“ ersetzt.

16. In § 59 Absatz 1 wird das Wort „Sonderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“ ersetzt.

17. In § 61 Nummer 3 werden die Wörter „Sonderschulen und Heimschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und Schulen mit Internat“ ersetzt.

18. § 62 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Schüler mit Behinderungen erhalten hierzu an allen Schulen altersgemäße und individuelle Hilfe.“

19. § 63 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum Schülervertreter nicht gewählt werden können, müssen die Schüler entsprechend ihren Möglichkeiten an der Gestaltung des Schullebens beteiligt werden.“

20. § 66 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Schülerrat gehören an

1. der Schülersprecher und seine Stellvertreter;
2. die Klassensprecher und ihre Stellvertreter, abweichend hiervon an beruflichen Schulen die Klassensprecher.“.

21. § 70 Absatz 2 wird aufgehoben.

22. § 72 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Schulpflicht gliedert sich in

1. die Pflicht zum Besuch der Grundschule und einer auf ihr aufbauenden Schule,
2. die Pflicht zum Besuch der Berufsschule.

Die Schulpflicht kann auch durch den Besuch eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums erfüllt werden.“.

23. In § 75 Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt sowie die Wörter „dies gilt nicht im Falle eines zieldifferenten Unterrichts nach § 15 Absatz 4.“ angefügt.

24. § 76 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt sowie die Wörter „Satz 1 gilt weiterhin nicht für Schulpflichtige, für die ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt wurde und die eine allgemeine Schule besuchen.“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Soweit nicht ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum nach Absatz 2 Satz 1 zuständig ist, haben die Erziehungsberechtigten das Recht, unter den für ihre schulpflichtigen Kinder geeigneten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren zu wählen. Die Schulaufsichtsbehörde kann aus wichtigen Gründen in Abweichung von Satz 1 Schulpflichtige einem geeigneten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum zuweisen.“.

25. Im 7. Teil wird Abschnitt D wie folgt gefasst:

„D. Besondere Regelungen für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (§§ 82-84 a)

§ 82

Feststellung des Anspruchs

„(1) Die Schulaufsichtsbehörde stellt auf der Grundlage der Ergebnisse einer sonderpädagogischen Diagnostik fest, ob ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bil-

dungsangebot besteht und legt nach Maßgabe von § 15 Absatz 1 den Förderschwerpunkt fest. Sie stellt auch fest, ob der Anspruch eine Internatsunterbringung nach § 15 Absatz 3 umfasst. Der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht nicht, wenn der Schüler mithilfe sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung dem Bildungsgang der allgemeinen Schule folgen kann.

(2) Das Verfahren zur Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Feststellungsverfahren) wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten eingeleitet; die allgemeine Schule wirkt hieran mit. Bei Vorliegen konkreter Hinweise, insbesondere dass dem individuellen Anspruch des Kindes bzw. Jugendlichen ohne sonderpädagogische Bildung nicht entsprochen werden kann oder die Bildungsrechte von Mitschülern beeinträchtigt werden, kann das Feststellungsverfahren von der Schulaufsichtsbehörde auch ohne Antrag eingeleitet werden. Auf Verlangen der Schulaufsichtsbehörde haben sich Kinder und Jugendliche an der sonderpädagogischen Diagnostik (einschließlich Schulleistungsprüfung und Intelligenztest) zu beteiligen und vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen.

(3) Der Anspruch entfällt, wenn von der Schulaufsichtsbehörde festgestellt wird, dass seine Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr gegeben sind.

§ 83

Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, Elternwahl in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I

(1) Wird ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt, berät die Schulaufsichtsbehörde die Erziehungsberechtigten umfassend über schulische Angebote sowohl an allgemeinen Schulen als auch an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

(2) Im Anschluss an die Beratung nach Absatz 1 wählen die Erziehungsberechtigten, ob der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in der Primarstufe oder in der Sekundarstufe I an einer allgemeinen Schule oder einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt werden soll.

(3) Melden die Erziehungsberechtigten den Wunsch nach Besuch einer allgemeinen Schule an, führt die Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig eine Bildungswegekonferenz durch. Die Beratung der Erziehungsberechtigten erfolgt hierbei auf der Grundlage einer raumschaftsbezogenen Schulangebotsplanung, die mit den von der Erfüllung des Anspruchs betroffenen Schulen, Schulträgern und Leistungs- und Kostenträgern (betroffene

Stellen) abgestimmt wird. Entsprechend dem Wunsch der Erziehungsberechtigten schlägt ihnen die Schulaufsichtsbehörde, im Benehmen mit den berührten Stellen, ein Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule vor, das im Falle eines zieldifferenten Unterrichts nach § 15 Absatz 4 grundsätzlich gruppenbezogen zu organisieren ist. Hierbei ist das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten und den berührten Stellen anzustreben. Das Wahlrecht der Erziehungsberechtigten besteht nicht im Hinblick auf eine Internatsunterbringung nach § 15 Abs. 3 sowie den organisatorischen Aufbau der allgemeinen Schule insbesondere in Bezug auf den Aufbau, Inhalt und Umfang der schulischen Tagesstruktur.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann festlegen, dass in besonders gelagerten Einzelfällen abweichend von der nach der Bildungswegekonferenz erfolgten Wahl der Erziehungsberechtigten der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot vorrangig an einer anderen allgemeinen Schule oder nachrangig an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt wird, wenn an der gewählten Schule auch mit besonderen und angemessenen Vorkehrungen der berührten Stellen die fachlichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen zur Erfüllung des Anspruchs nicht geschaffen werden können. Dies gilt auch, wenn sich die Erziehungsberechtigten an dem Beratungsverfahren nach Absatz 3 nicht beteiligen. Können Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot einem Bildungsgang einer allgemeinen Schule folgen (zielgleicher Unterricht), kann sich die Festlegung nach Satz 1 nicht auf eine von der Wahl der Erziehungsberechtigten abweichende Schulart erstrecken.

(5) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung die allgemeine Schule auf den festgestellten Anspruch hinzuweisen und ihr den Vorschlag der Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 3 oder die Festlegung nach Absatz 4 mitzuteilen.

(6) Besteht der Anspruch fort, üben die Erziehungsberechtigten ihr Wahlrecht zudem aus

1. vor jeder Anmeldung an einer allgemeinen Schule; hierzu zählt auch der Übergang von einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum auf eine allgemeinen Schule;
2. vor dem Übergang von der Grundschule auf eine auf sie aufbauende Schule oder
3. auf eigenen Antrag oder Antrag der Schulaufsichtsbehörde im Falle einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse seit dem letzten Vorschlag der Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 3 oder der Festlegung nach Absatz 4.

Die Absätze 2 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.

(7) Vor dem Übergang auf eine berufliche Schule, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung wird von der Schulaufsichtsbehörde in einer Berufswegekonferenz unter Beteiligung der Jugendlichen, der Erziehungsberechtigten, der Schulträger sowie der notwendigen Leistungs- und Kostenträger der für die Jugendlichen mit Blick auf ihre individuellen beruflichen Perspektiven und Wünsche am besten geeignete Bildungsweg und -ort festgelegt, um die bestmögliche berufliche Integration zu erreichen. Hierbei ist das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten und den berührten Stellen anzustreben.

§ 84

Besondere Regelungen zur Schulpflicht bei Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, Begrenzung des Schulbesuchs

(1) Für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören und körperliche und motorische Entwicklung kann die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten die Pflicht zum Besuch der Grundschule über die in § 75 Absatz 1 bestimmte Zeit hinaus um ein Jahr verlängern, wenn anzunehmen ist, dass dadurch das Ziel des Anspruchs besser erreicht werden kann.

(2) Für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören, geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung kann die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten die Pflicht zum Besuch einer auf die Grundschule aufbauenden Schule über die in § 75 Absatz 2 Satz 1 bestimmte Zeit hinaus bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren verlängern, wenn anzunehmen ist, dass sie dadurch das Ziel des Anspruchs besser erreichen können. Aus dem gleichen Grund kann für diese Schüler die Pflicht zum Besuch der Berufsschule über die in § 78 Absatz 1 und 2 bestimmte Zeit um ein Jahr verlängert werden.

(3) Besuchen Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine allgemeine Schule, kann die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Erziehungsberechtigten mit Ablauf der Schulpflicht nach Absatz 1 oder § 75 Absatz 2 Satz 1 das Ende des Rechts zum weiteren Besuch der Grundschule oder einer auf ihr aufbauenden Schule anordnen. Satz 1 gilt nach Ablauf einer Verlängerung der Schulpflicht nach Absatz 1 oder 2 entsprechend.

(4) Wenn es zur Erfüllung der Schulpflicht und des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot erforderlich ist, können die Schulpflichtigen mit Zustimmung

der Erziehungsberechtigten in einem Heim oder in Familienpflege untergebracht werden. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und gegebenenfalls mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe. Verweigern die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung, so kann eine Entscheidung des Familiengerichts nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches herbeigeführt werden.

§ 84 a

Ausführungsvorschriften

Das Kultusministerium kann, soweit erforderlich durch Rechtsverordnung, besondere Bestimmungen erlassen

1. zum Feststellungsverfahren nach § 82 einschließlich der Überprüfung und Befristung festgestellter Ansprüche,
2. zur Ausübung des Wahlrechts durch die Erziehungsberechtigten nach § 83 Absatz 2, 3 und 6,
3. zum Beratungsverfahren nach § 83 Absatz 1 und 3, insbesondere zu den berührten Stellen sowie zur Zusammensetzung und Organisation der Bildungswegekonferenz,
4. zum zieldifferenten Unterricht nach § 15 Absatz 4, insbesondere zu den Bildungszielen, zum Aufsteigen in der Schule, zu den zu erteilenden Zeugnissen und den damit verbundenen Berechtigungen.“.

26. § 87 wird aufgehoben.

27. § 88 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht im Falle eines zieldifferenten Unterrichts nach § 15 Absatz 4.“

28. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 89

Schul-, Prüfungs- und Internatsordnungen“.

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Heimordnungen für die den Schulen angegliederten Schülerheime“ durch die Wörter „Internatsordnungen für die den Schulen angegliederten Schülerinternate“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„In den Internatsordnungen sind insbesondere die Aufnahme in das Internat, die Benutzung des Internats und die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sowie die zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Internat erforderlichen Maßnahmen zu regeln.“.

29. In § 93 Absatz 1 wird das Wort „Sonderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“ ersetzt.

30. In § 94 Absatz 1 wird das Wort „Sonderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“ ersetzt.

31. Die Überschrift des 11. Teils wird wie folgt gefasst:

„11. Teil

Staatliche sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat und sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat in freier Trägerschaft“.

32. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 101

Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat in freier Trägerschaft“.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Heimsonderschulen“ durch die Wörter „Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird das Wort „Heimsonderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat“ ersetzt.

33. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 103

Lehrer an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat in freier Trägerschaft“.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Heimsonderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Heimsonderschulen“ durch die Wörter „Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Heimsonderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat“ ersetzt.

34. § 104 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Heimsonderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „einer Heimsonderschule“ durch die Wörter „einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat“ ersetzt.

c) In Absatz 8 wird das Wort „Heimleiter“ durch das Wort „Internatsleiter“ und das Wort „Heim“ durch das Wort „Internat“ ersetzt.

35. § 105 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 105

Zuschuss zu den Personalkosten der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat in freier Trägerschaft“.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Heimsonderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat“ ersetzt.

36. § 106 wird wie folgt gefasst:

„§ 106

Zuschüsse zu den Sachkosten der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat in freier Trägerschaft

Der Schulträger der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat in freier Trägerschaft erhalten für jeden Schüler, der am 15. Februar des laufenden Schuljahres die Schule besucht hat, einen Zuschuss des Landes in Höhe des Sachkostenbeitrags für ein entsprechendes öffentliches sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum.“

37. In § 117 a wird das Wort „Förderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 590), wird wie folgt geändert:

1. In §§ 9, 17 Absatz 1 und 19 Absatz 1 werden das Wort „Sonderschule“ durch die Wörter „sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum“ und das Wort „Sonderschulen“ durch die Wörter „sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren“ ersetzt.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die genehmigten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren erhalten einen Zuschuss in Höhe der Personalkosten für den Schulleiter, die anerkannten wissenschaftlichen und technischen Lehrer sowie die anerkannten Fachlehrer; für Lehrer mit befristeter Unterrichtserlaubnis werden abweichend davon nur 50 Prozent der Personalkosten bezuschusst. Der Zuschuss richtet sich nach der Höhe des tatsächlichen Aufwands, höchstens jedoch nach den Beträgen, die sich bei Anwendung der im öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen ergeben würden, und wird für höchstens so viele Kräfte gewährt, wie an einem entsprechenden öffentlichen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erforderlich wären. Ferner erhalten sie einen Sachkostenzuschuss in Höhe des Sachkostenbeitrags für

eine entsprechende öffentliche Schule. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für genehmigte Bildungsgänge an beruflichen Schulen, die an den Förderschwerpunkten nach § 15 Absatz 1 Satz 4 SchG ausgerichtet sind.“.

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Allgemeine Ersatzschulen, die Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot unterrichten, erhalten für die Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot keinen Zuschuss nach Absatz 2, sondern einen Personalkostenzuschuss wie sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren nach Absatz 3 Sätze 1 und 2. Abweichend von Absatz 3 Satz 2 wird bei der Ermittlung der Zahl der Kräfte, die an einem öffentlichen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum des Typs, das dem Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot entspricht, erforderlich wären, nicht auf volle Gruppen oder Klassen auf- oder abgerundet. Ferner erhalten sie einen Sachkostenzuschuss in Höhe von 60 % des Sachkostenbeitrags für dasjenige öffentliche sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum, das dem Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot entspricht.

(5) Genehmigte sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren, die Schülerinnen und Schüler ohne festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot aufnehmen, erhalten für diese Schülerinnen und Schüler einen Zuschuss nach Absatz 2. Der insgesamt gewährte Zuschuss darf nicht höher sein, als wenn die Schule die jeweils höchstmögliche Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot aufnimmt. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot darf nicht zur Abweisung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot und nicht zur Bildung zusätzlicher Klassen führen. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für genehmigte Bildungsgänge an beruflichen Schulen, die an den Förderschwerpunkten nach § 15 Absatz 1 Satz 4 SchG ausgerichtet sind.“.

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 6 bis 9.

Artikel 3

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom (GBl. S.) wird wie folgt geändert:

1. Die Landesbesoldungsordnung A in Anlage 1 (zu § 28) zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg wird wie folgt geändert:

a) Die Besoldungsgruppe A 11 wird wie folgt geändert:

Bei der Amtsbezeichnung „Fachoberlehrer¹⁾³⁾“ wird der zweite Funktionszusatz wie folgt gefasst:

„- an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder an einem sonstigen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit einer Abteilung mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung als Stufenleiter der Unter-, Mittel- oder Oberstufe“.

b) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

aa) Bei der Amtsbezeichnung „Fachschatrat¹⁾“ wird der Funktionszusatz wie folgt gefasst:

„als Abteilungsleiter an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat“.

bb) Bei der Amtsbezeichnung „Konrektor“ wird beim bisherigen Funktionszusatz dem Wort „als“ ein Bindestrich vorangestellt und der weitere Funktionszusatz

„- als der ständige Vertreter des Leiters eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums
- mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis 180 Schülern
- mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern³⁾“

- mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern
- mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 90 Schülern³⁾
- mit 3 bis 8 Schulstellen im Justizvollzug
- mit mindestens 9 Schulstellen im Justizvollzug³⁾“

angefügt.

cc) Der Amtsbezeichnung „Rektor“ wird den bisherigen Funktionszusätzen der Funktionszusatz

- „- als Leiter eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums
- mit Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülern
 - mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis 180 Schülern³⁾
 - mit sonstigen Förderschwerpunkten mit bis zu 45 Schülern
 - mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 45 bis 90 Schülern³⁾
 - mit 3 bis 8 Schulstellen im Justizvollzug³⁾“

vorangestellt.

dd) Bei der Amtsbezeichnung „Zweiter Konrektor“ wird beim bisherigen Funktionszusatz dem Wort „einer“ ein Bindestrich vorangestellt und diesem Funktionszusatz der Funktionszusatz

- „- an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum
- mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 270 Schülern
 - mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 135 Schülern
 - mit mindestens 13 Schulstellen im Justizvollzug“

vorangestellt.

ee) Die Amtsbezeichnungen „Sonderschulkonrektor“, „Sonderschulrektor“ und „Zweiter Sonderschulkonrektor“ mit Funktionszusätzen werden aufgehoben.

ff) Die Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:

„¹⁾ Erhält als der ständige Vertreter des Leiters eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit Internat mit bis zu 90 Schülern eine Amtszulage nach Anlage 13.“

c) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:

aa) Der Amtsbezeichnung „Ephorus¹⁾“ mit Funktionszusatz wird die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz:

„Direktor eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit Internat

- als Leiter eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit Internat mit bis zu 90 Schülern

- als Leiter eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit Internat mit mehr als 90 Schülern¹⁾²⁾“

vorangestellt.

bb) Bei der Amtsbezeichnung „Fachschuldirektor“ werden in den Funktionszusätzen jeweils die Wörter „einer Heimsonderschule“ durch die Wörter „eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit Internat“ ersetzt.

cc) Der Amtsbezeichnung „Rektor“ wird beim bisherigen Funktionszusatz dem Wort „einer“ ein Bindestrich vorangestellt und diesem Funktionszusatz der Funktionszusatz

„- als Leiter eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums

- mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern

- mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 90 Schülern

- mit mindestens 9 Schulstellen im Justizvollzug“

vorangestellt.

- dd) Die Amtsbezeichnungen „Direktor einer Heimsonderschule“ und „Sonderschulrektor“ mit Funktionszusätzen werden aufgehoben.
- ee) Bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ werden in den Funktionszusätzen jeweils die Wörter „einer Heimsonderschule“ durch die Wörter „einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat“ ersetzt.

d) Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Amtsbezeichnung „Direktor eines Studienkollegs bei einer wissenschaftlichen Hochschule“ wird die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz:

„Direktor eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit Internat

als Leiter eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit Internat mit mehr als 90 Schülern²⁾

- und mit einer Abteilung Sonderberufs- oder Sonderberufsfachschule mit mehr als 60 Schülern²⁾

- und mit einer voll ausgebauten Abteilung gymnasiale Oberstufe“

vorangestellt.

- bb) Die Amtsbezeichnung „Direktor einer Heimsonderschule“ mit Funktionszusatz wird aufgehoben.

2. Die Landesbesoldungsordnung A in Anlage 5 (zu § 105) zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg wird wie folgt geändert:

a) Die Besoldungsgruppe A 11 kw wird wie folgt geändert:

- aa) Der Amtsbezeichnung „Hauptlehrerin für Hauswirtschaft, Handarbeit und Turnen¹⁾“ wird die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz

„Fachoberlehrer³⁾⁴⁾

- an einer Sonderschule für Geistigbehinderte oder an einer sonstigen Sonderschule mit einer Abteilung für Geistigbehinderte als Stufenleiter der Unter-, Mittel- oder Oberstufe“

vorangestellt.

bb) Nach Fußnote 2 werden folgende Fußnoten 3 und 4 angefügt:

³⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamten zugeteilt, die die Lehrbefähigung für musisch-technische Fächer, für vorschulische Einrichtungen oder für Sonderschulen besitzen.

⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.“

b) Die Besoldungsgruppe A 14 kw wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Amtsbezeichnung „Dozent¹⁾“ mit Funktionszusatz wird die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz

„Fachschatrat²⁾

als Abteilungsleiter einer Heimsonderschule“

eingefügt.

bb) Nach der Amtsbezeichnung „Polizeischulrektor“ werden die Amtsbezeichnungen mit Funktionszusätzen

„Sonderschulkonrektor

als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule

- für Lernbehinderte mit mehr als 90 bis 180 Schülern
- für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern²⁾
- für sonstige Sonderschüler mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern
- für sonstige Sonderschüler mit mehr als 90 Schülern²⁾
- mit 3 bis 8 Schulstellen im Justizvollzug
- mit mindestens 9 Schulstellen im Justizvollzug²⁾

Sonderschulrektor

als Leiter einer Sonderschule

- für Lernbehinderte mit bis zu 90 Schülern

- für Lernbehinderte mit mehr als 90 bis 180 Schülern²⁾
- für sonstige Sonderschüler mit bis zu 45 Schülern
- für sonstige Sonderschüler mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern²⁾
- mit 3 bis 8 Schulstellen im Justizvollzug²⁾

Zweiter Sonderschulkonrektor
an einer Sonderschule

- für Lernbehinderte mit mehr als 270 Schülern
- für sonstige Sonderschüler mit mehr als 135 Schülern
- mit mindestens 13 Schulstellen im Justizvollzug"

angefügt.

c) Die Besoldungsgruppe A 15 kw wird wie folgt geändert:

aa) Der Amtsbezeichnung „Professor an einem Staatlichen Seminar für Schulpädagogik¹⁾“ werden folgende Amtsbezeichnungen mit Funktionszusätzen

„Direktor einer Heimsonderschule

- als Leiter einer Heimsonderschule mit bis zu 90 Schülern
- als Leiter einer Heimsonderschule mit mehr als 90 Schülern⁴⁾⁵⁾

Fachschuldirektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Heimsonderschule mit mehr als 90 Schülern⁵⁾
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Heimsonderschule mit mehr als 90 Schülern
 - und mit einer Abteilung Sonderberufs- oder Sonderberufsfachschule mit mehr als 60 Schülern⁴⁾⁵⁾
 - und mit einer voll ausgebauten Abteilung gymnasiale Oberstufe⁴⁾“

vorangestellt.

bb) Nach der Amtsbezeichnung „Professor an einer Berufsakademie - Staatlichen Studienakademie“ mit Funktionszusätzen wird die Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen

"Sonderschulrektor

als Leiter einer Sonderschule

- für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern
- für sonstige Sonderschüler mit mehr als 90 Schülern
- mit mindestens 9 Schulstellen im Justizvollzug“

eingefügt.

cc) Bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ werden den bisherigen Funktionszusätzen die weiteren Funktionszusätze

- „- an einer Heimsonderschule mit mehr als 90 Schülern als Leiter einer Abteilung Sonderberufs- oder Sonderberufsfachschule mit mehr als 60 Schülern⁴⁾
- an einer Heimsonderschule mit mehr als 90 Schülern als Leiter einer voll ausgebauten Abteilung gymnasiale Oberstufe⁴⁾“

angefügt.

dd) Nach Fußnote 4 wird folgend Fußnote 5 angefügt:

„⁵⁾ Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.“

d) Die Besoldungsgruppe A 16 kw wird wie folgt geändert:

aa) Der Amtsbezeichnung „Direktor einer Staatlichen Akademie für Lehrerfortbildung“ wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen

„Direktor einer Heimsonderschule

als Leiter einer Heimsonderschule mit mehr als 90 Schülern²⁾

- und einer Abteilung Sonderberufs- oder Sonderberufsfachschule mit mehr als 60 Schülern²⁾
- und mit einer voll ausgebauten Abteilung gymnasiale Oberstufe“

vorangestellt.

bb) Nach Fußnote 1 wird folgende Fußnote 2 angefügt:

„²⁾ Bei Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.“

3. Die Anlage 13 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg wird wie folgt geändert:

In den Landesbesoldungsordnungen A, B, C und W künftig wegfallende Ämter (kw) wird nach der Besoldungsgruppe A 9 die Besoldungsgruppe A 11 mit der Fußnote 4 und dem Betrag von 192,70 eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes, des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes und anderer Vorschriften vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 329, ber. GBl. S. 76), wird wie folgt geändert:

1. § 71 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4a Nummer 1. b) wird das Wort "Sonderschulen" durch die Worte "sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren" ersetzt.

2. § 93 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort "Sonderschulen" durch die Worte "sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren" und das Wort "Heimsonderschulen" durch die Worte "sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat" ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort "Sonderschulen" durch die Worte "sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren" ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg

§ 2 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg in der Fassung vom 8. Juli 2014 (GBl. 311) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

"Lehrkräfte an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren 26 Wochenstunden,".

2. Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

"Technische Lehrkräfte an Schulen für Geistigbehinderte beziehungsweise an entsprechenden Abteilungen anderer Typen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren 31 Wochenstunden,".

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

1. Ziele des Gesetzentwurfs

Die Änderung des Schulgesetzes und weiterer Gesetze dient der weiteren schrittweisen Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention - VN-BRK) sowie der Umsetzung der im Koalitionsvertrag und im Ministerratsbeschluss „Inklusive Bildungsangebote in Baden-Württemberg – Eckpunkte zur Änderung des Schulgesetzes“ vom 29.07.2014 enthaltenen Vereinbarungen bzw. Festlegungen.

Inklusion soll künftig integraler Bestandteil des Bildungswesens sein. Inklusive Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in der allgemeinen Schule sollen gesetzlich verankert werden.

Frühkindliche, schulische und berufliche Bildung sind der Schlüssel zu Selbstbestimmung und wesentliche Voraussetzung für die Entfaltung der Aktivitätspotentiale sowie für die Teilhabe. Zentrale Anliegen der Behindertenrechtskonvention im Bereich Bildung sind die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in das allgemeine Bildungssystem und damit auch das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen in der allgemeinen Schule (Art. 24 Abs. 1 und 2 VN-BRK) sowie die bestmögliche Teilhabe am Arbeitsleben, die sich als wichtiges Ziel insbesondere im Bereich der beruflichen Bildung niederschlägt (Art. 27 VN-BRK). Aus den völkerrechtlichen Verpflichtungen ergibt sich zudem, dass bei anstehenden Entscheidungen im Einzelfall dem Wohl der jungen Menschen mit und ohne Behinderung gleichermaßen Rechnung zu tragen ist.

Des Weiteren ist nach Art. 4 Abs. 2 VN-BRK jeder Vertragsstaat hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte des VN-BRK verpflichtet, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a VN-BRK). Darüber hinaus sind, wie der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in einem Beschluss vom 21.11.2012 - 9 S 1833/12 - ausdrücklich festgestellt hat, zur Verwirklichung der in Art. 24 Abs. 1 und 2 VN-BRK formulierten Ziele so-

mit allein verpflichtet voranzuschreiten, wobei hinsichtlich der Geschwindigkeit der Umsetzung dieser Pflicht die verfügbaren Mittel berücksichtigt werden können.

Daher orientiert sich die gesetzliche Verankerung inklusiver Bildungsangebote in völkerrechtlich zulässiger Weise auch an den gegebenen finanziellen Rahmenbedingungen. Bei den Änderungen in der Bildungslandschaft darf und muss die nachhaltige Finanzierbarkeit des Schulsystems durch die öffentlichen Haushalte eine wesentliche Rolle spielen. Auch deshalb wurden die Auswirkungen der gesetzlichen Änderungen auf die kommunalen und privaten Schulträger berücksichtigt.

In Baden-Württemberg ist das Bildungsrecht für alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von Art und Schwere der Behinderung und damit der Zugang zu Bildung gesichert. Mit der Errichtung von Sonderschulen, mit denen ein schulisches Angebot auch für jene Schülerinnen und Schüler geschaffen wurde, die bis dahin als nicht beschulbar galten, wurde hierzu ein wesentlicher Beitrag geleistet. Vor dem Hintergrund der Behindertenrechtskonvention gilt es nun, das bisherige System weiterzuentwickeln und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot künftig eine allgemeine Schule besuchen können; um dies zu unterstützen, können Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen bei entsprechendem sonderpädagogischen Bedarf im Rahmen der allgemein geltenden dienstrechtlichen Regelungen unter Wahrung der jeweils gegebenen besoldungsrechtlichen Strukturen künftig mit ihrem Einverständnis an allgemeine Schulen versetzt oder dort auch direkt eingestellt werden. Für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot wird auch künftig die Möglichkeit bestehen, ein Angebot eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums zu nutzen.

Das Land hat, um Erfahrungen für die gesetzlichen Änderungen zu gewinnen, im Schuljahr 2010/2011 den Schulversuch „Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung“ eingerichtet. Wesentliche Erkenntnisse dieses Schulversuchs sind in die Schulgesetzänderung eingeflossen. In den fünf Schwerpunkregionen Staatliche Schulämter Stuttgart, Mannheim, Freiburg, Konstanz und Biberach haben sich rund 28 Prozent der Eltern von Kindern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot für eine Beschulung an einer allgemeinen Schule (also ein inklusives Bildungsangebot) entschieden.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Zu Artikel 1(Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg)

- Aufhebung der Pflicht zum Besuch der Sonderschule für Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Die Pflicht zum Besuch der Sonderschule geht in der Pflicht zum Besuch einer Grundschule und einer darauf aufbauenden Schule auf. Zukünftig geht es um die Feststellung eines – vom Lernort unabhängigen – Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Diesem Anspruch kann an unterschiedlichen schulischen Lernorten (allgemeine Schule oder sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum) nachgekommen werden.

Die auf den einzelnen jungen Menschen bezogene sonderpädagogische Diagnostik dient sowohl als Entscheidungsgrundlage für die Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, der den Anspruch auf besondere Leistungen der Schule gibt, als auch als Planungsgrundlage für das individuell auszugestaltende Bildungsangebot.

Ein der sozial- oder jugendhilferechtlichen Eingliederungshilfe entsprechender, individueller Leistungsanspruch auf Hilfeleistungen wie beispielsweise Betreuung und Begleitung, durch welche die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule oder im sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erst ermöglicht oder erleichtert wird, ist mit der Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nicht verbunden und wird auch im Rahmen der Schulgesetzänderung nicht geschaffen. Die Schulverwaltung prüft daher den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in eigener Verantwortung, wie auch zukünftig Leistungsansprüche gegenüber Kostenträgern auf kommunaler Seite, insbesondere nach SGB VIII oder SGB XII, dort geprüft und verantwortet werden. Die bislang schon gegebene Verpflichtung zur gegenseitigen Einbeziehung und Mitwirkung, etwa bei der Erstellung eines Gesamtplanes nach § 58 SGB XII oder eines Hilfeplanes nach § 36 SGB VIII, wird nunmehr durch die in § 83 Abs. 3 gesetzlich geregelte Schulangebotsplanung und Bildungswegekonferenz (vgl. Einzelbegründung zu § 83 Absatz 3 SchG) systematisiert und intensiviert.

- Stärkung des Wahlrechts der Eltern von Kindern mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Hinblick auf den schulischen Lernort

Die Eltern eines Kindes mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot können zukünftig wählen, ob der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule oder einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (die bisherigen Sonderschulen – siehe hierzu noch im Folgenden) erfüllt werden soll. Um ihnen hierfür eine gute Grundlage zu geben, werden die Eltern nach Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot umfassend über die möglichen Bildungsangebote an allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren informiert; der elterliche Erziehungsplan ist für die Schulverwaltung handlungsleitend. Wünschen die Eltern ein Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule, führt das Staatliche Schulamt eine Bildungswegekonferenz durch, um den Eltern auf der Grundlage einer raumschaftsbezogenen Schulangebotsplanung und in Abstimmung mit den berührten Schulen, Schulträgern und Leistungs- und Kostenträgern (berührte Stellen) ein Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule vorzuschlagen.

Ein vorbehaltloses Elternwahlrecht wird nicht geschaffen: Die Schulaufsichtsbehörde kann festlegen, dass in besonders gelagerten Einzelfällen abweichend vom konkreten Wunsch der Erziehungsberechtigten der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot vorrangig an einer anderen allgemeinen Schule oder, wenn auch das nicht umsetzbar ist, nachrangig einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt wird, wenn an der gewünschten allgemeinen Schule auch mit besonderen und angemessenen Vorkehrungen der berührten Stellen die Voraussetzungen zur Erfüllung des Anspruchs nicht geschaffen werden können.

- Inklusion als pädagogische Aufgabe aller Schulen, Aufnahme des zieldifferenten Unterrichts an allgemeinen Schulen ins Schulgesetz

Es ist grundsätzlich Aufgabe aller Schulen, das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen zu ermöglichen. Das geänderte Schulgesetz ermöglicht es deshalb, dass in Zukunft an allen Schulen und Schularten grundsätzlich inklusive Bildungsangebote für Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (bisher: sonderschulpflichtige Schüler) eingerichtet werden, wenn auch darauf geachtet werden wird, diese Bildungsangebote grundsätzlich gruppenbezogen einzurichten. Die allgemeinen Schulen erhalten bedarfsbezogen sonderpädagogische Unterstützung durch die sonderpädagogi-

schen Bildungs- und Beratungszentren. Kinder mit einem solchen Bildungsanspruch sollen ihren Voraussetzungen entsprechend gefördert werden, unabhängig davon, ob sie das Ziel der von ihnen besuchten Schule erreichen können oder nicht. Sie können zukünftig in der Primarstufe und der Sekundarstufe I auch dann Schüler einer allgemeinen Schule sein, wenn sie die jeweiligen Bildungsziele dieser allgemeinen Schulen nicht erreichen können (zieldifferenter Unterricht). Damit werden die schulrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass auch in diesen Fällen ein gemeinsamer Unterricht für Schüler mit und ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot erteilt werden kann. Für die gymnasiale Oberstufe und die beruflichen Schulen gelten hingegen weiterhin die jeweiligen Aufnahmevoraussetzungen, auch dort ist jedoch ein zielgleicher gemeinsamer Unterricht möglich.

- Stärkung der Steuerungsfunktion der Schulverwaltung bei der Organisation inklusiver Bildungsangebote

Die Koordination und Steuerung der Lehrerressourcen obliegt der Schulverwaltung. Die Staatlichen Schulämter steuern - und zwar unabhängig von der Zielschulart - den Prozess der Einrichtung inklusiver Bildungsangebote und damit auch der Schülerlenkung. Es muss sichergestellt sein, dass für die Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot die notwendige personelle und sächliche Ausstattung zur Verfügung steht, gleich ob sie an einer allgemeinen Schule oder einem sonderpädagogischen Beratungs- und Bildungszentrum beschult werden. Die bestmögliche Förderung in einem schlanken, effizienten und ressourcenschonenden Verfahren zu erreichen steht im Fokus der Umsetzung. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf die Schulträger, sondern auch auf die Träger der Eingliederungshilfe nach SGB VIII und SGB XII. Die Steuerung durch die Schulverwaltung muss daher auch unter diesem Gesichtspunkt ausgestaltet und sichergestellt werden. Dabei ist anzustreben, dass von vornherein alle relevanten Aspekte und Entscheidungsnotwendigkeiten bedacht werden, um für die Eltern, so weit wie dies möglich ist, weitere Abstimmungsnotwendigkeiten zu minimieren.

Die Bildungswegekonferenz hat neben der Beratungsfunktion (im Einzelfall) eine wesentliche Steuerungsfunktion bei der Einrichtung inklusiver Bildungsangebote (in der jeweiligen Raumschaft). Sie steht unter der Leitung des Staatlichen Schulamts. Die Schulträger und die betroffenen Kosten- und Leistungsträger sind zu beteiligen, soweit sie von der Einrichtung inklusiver Bildungsangebote betroffen sein können. Die Schulaufsichtsbehörde hat dabei den ausdrücklichen Auftrag, inklusive Bil-

dungsangebote im zieldifferenten Unterricht grundsätzlich gruppenbezogen anzulegen.

- Weiterentwicklung der Sonderschulen zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

Mit dem Ausbau der inklusiven Bildungsangebote ist ein Entwicklungsauftrag für die bisherigen Sonderschulen verbunden: Diese entwickeln sich zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, was auch in der entsprechenden neuen Schulartbezeichnung zum Ausdruck kommt. Sie bauen ihre Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus und beteiligen sich an der Entwicklung regionaler Angebotsstrukturen. Sie halten weiterhin eigene Bildungsangebote vor, um den Erziehungsberechtigten eine Wahlmöglichkeit geben zu können. Zugleich öffnen sich die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für Kinder ohne Behinderungen.

Zu den weiterhin möglichen Angeboten der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren zählen zum einen Formen des gemeinsamen Unterrichts, die an allgemeinen Schulen im Wege kooperativer Organisationsmodelle eingerichtet werden; hierzu gehören auch die bislang unter der Bezeichnung "Außenklassen" geführten Angebote gemeinsamen Lernens. Zum anderen stellen die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sonderpädagogische Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote in der frühkindlichen Bildung bereit und leisten ihren Beitrag an der Schnittstelle zum beruflichen Bereich, wo bislang gemeinsame Angebot beruflicher und allgemein bildender Schulen als Schulversuche geführt wurden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Privatschulgesetzes)

Artikel 2 regelt die Anpassung der Zuschüsse an Privatschulen (hier: Ersatzschulen) mit inklusiven Bildungsangeboten, da Ersatzschulen die im Schulgesetz verankerten Regelungen zur Inklusion nachvollziehen können – allerdings ohne hierzu verpflichtet zu sein. Die schulische Inklusion ist kein Lernziel im Sinne von Art. 7 Abs. 4 GG.

Allgemeine Ersatzschulen sollen für die Beschulung von Schülern mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot keinen Pauschalzuschuss je Schüler („Kopfsatz“), sondern wie sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren einen Zuschuss zu den Personalkosten der Lehrkräfte sowie zu den laufenden sächlichen Kosten erhalten. Die Berechnung wird allerdings modifiziert (vgl. hierzu die Einzelbegründung).

Zu den Artikeln 3 - 5 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes, des Landespersonalvertretungsgesetzes und der Lehrkräfte-ArbeitszeitVO)

Es handelt sich jeweils um redaktionelle Anpassungen, die durch die Änderung der Schularbeitbezeichnung erforderlich werden. Das Gleiche gilt für die Lehrkräfte-ArbeitszeitVO; sie ist deshalb enthalten, weil ihre Änderung nach § 67 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes der Zustimmung des Landtags bedarf.

3. Alternativen

Keine.

4. Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten im Endausbau

Im Schuljahr 2022/2023 soll der Endausbau bei einer angenommenen Inklusionsquote von 28 % mit insgesamt 1.353 Neustellen (97,010 Mio. €) sowie 11,796 Mio. € für die Privatschulen und somit Gesamtkosten in Höhe von 108,806 Mio. € erreicht sein.

Die finanziellen Auswirkungen stellen sich wie folgt dar:

	Laufendes Haushaltsjahr	Folgendes Haushaltsjahr	Restliche Jahre der Finanzplanung**		
1 Land Ausgaben insgesamt	4.891.000	19.788.000	33.984.000	46.444.000	59.189.000
davon Personalausgaben	4.310.000	17.453.000	30.034.000	41.108.000	52.467.000
Anzahl der erforderlichen Neustellen	200	200	159	159	159
2 Kommunen*	gesondertes Gesetzgebungsverfahren				
3 zusammen* (Land+Kom.)	4.891.000	19.788.000	33.984.000	46.444.000	59.189.000
4 (Gegen-)Finanzierung	4.891.000	19.788.000	0	0	0
5 strukturelle Mehrbelastung / Entlastung* (Saldo Ziff. 3 - Ziff. 4)	0	0	33.984.000	46.444.000	59.189.000

*der Ausgleich von Kosten auf der Seite der Kommunen, einschließlich der im Blick auf die Regelungen des FAG zu regelnden Sachverhalte, ist nicht Gegenstand dieses Gesetzes, sondern wird in einem gesonderten gesetzgeberischen Vorhaben erfolgen, wobei die Landesregierung den Kommunen zugesagt hat, die schulgesetzlichen Änderungen nicht vor denen der Ausgleichregelungen in Kraft treten zu lassen.

**Im Schuljahr 2022/2023 soll der Endausbau erreicht sein mit insgesamt 1.353 Neustellen (97,010 Mio. €) sowie 11,796 Mio. € für Privatschulen und damit mit Gesamtkosten in Höhe von 108,806 Mio. €.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Das allgemeine Recht auf Bildung, das bereits in Art. 11 Abs. 1 Landesverfassung Baden-Württemberg (LV) im Sinne eines Teilhaberechts gewährleistet wird, wird im angefügten Absatz 3 für alle jungen Menschen unabhängig von Art und Schwere ihrer Behinderung bekräftigt. Zugleich greift dieser Absatz zentrale Anliegen der Behindertenrechtskonvention im Bereich der Bildung (vgl. Art. 24 Abs.1 und 2 VN-BRK), wie die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in das allgemeine Bildungssystem und damit auch das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen in der allgemeinen Schule, ausdrücklich auf.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Die Schulartbezeichnung „sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum“ tritt an die Stelle der bisherigen Schulartbezeichnung „Sonderschule“. Im Hinblick auf die damit verbundene Weiterentwicklung des Auftrags dieser Schulart wird auf die Allgemeine Begründung und die Begründung zu Nummer 5 (§ 15) verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 4 a)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen infolge der neuen Schulartbezeichnung nach Nummer 2, hier in Bezug auf die Bezeichnung des bisherigen Sonderschultyps Förderschule. Zu den Schultypen der Schulart „sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum“ generell wird auf die Begründung zu Nummer 5 (§ 15) verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 8 a)

Die bisherige Bestimmung in § 8 a Absatz 1 Satz 3 wird entbehrlich, da mit der Schulgesetzänderung nicht nur an der Gemeinschaftsschule, sondern grundsätzlich an allen allgemeinen Schulen – nach Maßgabe von § 15 Absatz 4 – Bildungsangebote für Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eingerichtet werden können.

Zu Nummer 5 (§ 15)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass sich der Erziehungs- und Bildungsauftrag aller Schulen auch auf Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot erstreckt. Dies gilt damit auch für Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, das heißt für die bisher von Absatz 1 Satz 1 erfassten Schüler, für die die bislang geltenden gesetzlichen Regelungen von der Annahme ausgingen, dass sie im Hinblick auf ihren sonderpädagogischen Förderbedarfs nur an den Sonderschulen angemessen gefördert werden können. Somit handelt es sich bei der Bildung, Erziehung und Ausbildung dieser Schüler nicht mehr nur – wie bisher in Absatz 1 angelegt – um die Aufgabe einer Schulart, der bisherigen Sonderschule. Der pädagogische Auftrag der Sonderpädagogik als solcher wird durch die im Anspruch benannten drei Aufgabenfelder (sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung) umschrieben; er ändert sich nicht.

Satz 2 stellt klar, dass Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot vorrangig zu den Bildungszielen der allgemeinen Schulen geführt werden. Daraus folgt wiederum, dass auch an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren – wie an den bisherigen Sonderschulen – die Bildungsgänge der allgemeinen Schulen eingerichtet werden können. Eigene Bildungsgänge für Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot sind die Bildungsgänge im Förderschwerpunkt „Lernen“ sowie „geistige Entwicklung“ (siehe hierzu im Folgenden zu Satz 4).

Satz 3 greift die Zielsetzung in Art. 27 der VN-Konvention auf, wonach die bestmögliche berufliche Integration der Jugendlichen zu erzielen ist, dies insbesondere im Hinblick auf den Bereich der beruflichen Schulen (vgl. im Folgenden zu Absatz 4). Im Rahmen der Umsetzung der Handlungsempfehlung der Enquete-Kommission "Fit fürs Leben in der Wissensgesellschaft" haben die beruflichen Schulen mit der Einrichtung eines sonderpädagogischen Dienstes begonnen, der bedeutsame Aufgaben in Bezug auf inklusiven Unterricht übernimmt und damit einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung von Jugendlichen mit Behinderung auf dem Weg zu einer Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung leistet.

Die in Satz 4 als Regelbeispiele benannten Schwerpunkte der sonderpädagogischer Beratung, Unterstützung und Bildung (Förderschwerpunkte) werden, in Anlehnung an Satz 1, nicht in Bezug auf den Förderort, sondern schülerbezogen und ohne sprachliche Anknüpfung an die Art der Behinderung beschrieben. Unbeschadet dessen sieht Absatz 2 Satz 3 weiterhin eine Gliederung der Schulart „sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum“ in Schultypen (§ 4 Abs. 2) vor, welche den Förderschwerpunkten nach Absatz 1

Satz 4 entsprechen. Die neuen Bezeichnungen hierfür betreffen vor allen den Förderschwerpunkt „Lernen“, der dem Bildungsauftrag der bisherigen Förderschule entspricht, den Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“ (bisherige „Schule für Erziehungshilfe“) sowie den Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ (bisherige „Schule für Geistigbehinderte“). Die bisherigen Sonderschultypen „Schule für Blinde“ und „Schule für Sehbehinderte“ werden in dem Förderschwerpunkt „Sehen“ zusammengefasst.

Absatz 2 Satz 1 geht vom erweiterten Auftrag der allgemeinen Schulen nach Absatz 1 Satz 1 aus. Es werden die allgemeinen Schulen als vorrangige schulische Orte der sonderpädagogischen Beratung, Unterstützung und Bildung benannt; dementsprechend wird der subsidiäre Charakter der Bildungsangebote der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für die Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot betont. Mit Satz 1 wird aber nicht vorausgesetzt, dass dieser Anspruch in jedem Einzelfall an einer allgemeinen Schule erfüllt werden kann. Ebenso wenig werden Voraussetzungen und Bedingungen des Wahlrechts der Eltern von Schülern mit einem solchen Anspruch geregelt; hierzu enthalten §§ 82-84 a besondere Regelungen. Die Sätze 1 und 2 beschreiben daneben die Aufgaben der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die auch im Zusammenhang mit dem Ziel der regionalen Schulentwicklung nach § 30 a Absatz 1 Satz 2 stehen, also der nachhaltigen Sicherung und Weiterentwicklung eines bedarfsdeckenden sonderpädagogischen Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebots. Wegen der Vielgestaltigkeit sowohl der inklusiven Bildungsangebote als auch der Unterstützungsbedarfe der allgemeinen Schulen erfolgt keine generelle Festlegung, auf welchem Wege dieses Ziel erreicht wird; maßgebend hierfür ist jeweils die Erfüllung des individuellen Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot.

Aus Absatz 2 Satz 3 ergibt sich, dass der Schultyp eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums durch einen Zusatz bezeichnet wird, mit dem der Förderschwerpunkt angegeben wird, etwa: „sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt Lernen“. Die Beibehaltung der Gliederung der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in Schultypen entsprechend der Förderschwerpunkte hat zur Folge, dass die bestehenden schulorganisatorischen Einrichtungsakte der bisherigen Sonderschulen nach § 30 unberührt bleiben.

Absatz 3 stellt klar, dass die bisherigen Heimsonderschulen (bisheriger Absatz 2) mit der Bezeichnung „sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat“ fortgeführt werden; denn teilweise ist mit der Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum notwendigerweise eine Internatsunterbringung verbunden. Die Regelung des bisherigen

Absatzes 3 zur sog. Rückschulung wird entbehrlich, nachdem die sonderpädagogische Bildung auch in der allgemeinen Schule regulär stattfindet.

Die bisher in Absatz 4 enthaltene Bedingung, dass behinderte Schüler nur dann an allgemeinen Schulen beschult werden dürfen, wenn sie dem jeweiligen gemeinsamen Bildungsgang folgen können (zielgleiche Beschulung) wird gestrichen. Der Unterricht und damit auch die Leistungsbeurteilung der Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kann künftig auch zieldifferent erfolgen, sich also abweichend von den Bildungszielen der besuchten allgemeinen Schulen an individuell festgelegten Entwicklungs- und Bildungszielen orientieren. Grundlage hierfür sind in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung die jeweiligen Bildungspläne. Diese berücksichtigen auch den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Im Zusammenhang mit Absatz 2 Satz 1 wird aus Absatz 4 zudem deutlich, dass Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, die eine öffentliche allgemeine Schule besuchen, dort ein reguläres Schulverhältnis nach § 23 Absatz 1 SchG begründen, also auch in formaler Hinsicht Schüler der allgemeinen Schule sind; dies unterscheidet kooperative Angebote nach Absatz 6. Halbsatz 2 regelt, dass für den Besuch der gymnasialen Oberstufe und der Bildungsgänge der beruflichen Schulen die jeweils dort geltenden allgemeinen Regelungen anzuwenden sind. Damit ist es bspw. möglich, dass Jugendliche mit Behinderung in berufsvorbereitende Bildungsgänge beruflicher Schulen, die der Vorbereitung auf eine Ausbildung oder berufliche Tätigkeit dienen, aufgenommen werden können. Auch bleiben an beruflichen Schulen die dortigen Angebote mit behinderungsspezifischer Ausprägung bestehen.

Durch Absatz 5 wird gesetzlich verankert, dass sich die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für Schüler ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot öffnen und für diese im Rahmen der gegebenen personellen und sächlichen Verhältnisse einen gemeinsamen Unterricht mit Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot anbieten können.

Zu den nach Absatz 6 weiterhin möglichen kooperativen Organisationsformen des gemeinsamen Unterrichts gehören die bislang unter der Bezeichnung "Außenklassen" geführten kooperativen Angebote, aber etwa auch Kooperationen von sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit beruflichen Schulen. Unverändert bleiben die Einrichtungszuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde und das Erfordernis des Einvernehmens der beteiligten Schulträger.

Zu Nummer 6 (§ 16)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Vorschrift in Folge der Änderung von § 8 a Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg vom 3. Juni 2014 (GBl. S. 265).

Zu Nummer 7 (§ 20)

Durch die Änderung des Verweises wird redaktionell nachvollzogen, dass es in der ersten Alternative um Kinder mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot geht. Der Kreis der von der Bestimmung insgesamt erfassten Kinder bleibt unverändert.

Zu Nummer 8 (§ 21)

Die Änderung ist eine Folge dessen, dass ein Ruhen des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot – im Gegensatz zum bislang möglichen Ruhen der Pflicht zum Besuch der Sonderschule - nicht vorgesehen ist. Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot werden im Übrigen – wie bisher sonderschulpflichtige Schüler auch – vom Kreis der Berechtigten umfasst.

Zu Nummer 9 (§ 25) bis 17 (§ 61)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen infolge der neuen Schulartbezeichnung nach Nummer 2 sowie nach Nummer 5 (§ 15 Absatz 3). Daneben wird in den Nummern 11, 13, 15 und 17 die Ersetzung des Begriffs „Heim“ durch den Begriff „Internat“ auch für die bisherige Bezeichnung der Gymnasien in Aufbauform mit Heim nachvollzogen.

Zu Nummer 18 (§ 62)

Inklusion soll auch im Bereich der Schülermitverantwortung wirksam werden. Die Regelung stellt deshalb klar, dass der Auftrag zur inklusiven Bildung auch die Unterstützung der Schüler mit Behinderung bei der Wahrnehmung der Beteiligungsmöglichkeiten und Rechte umfasst, welche den Schülern im Rahmen der Schülermitverantwortung eingeräumt sind.

Zu Nummer 19 (§ 63) und 21 (§ 70)

Die Regelungen zur Schülermitverantwortung kommen künftig ohne Einschränkung auch an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren zur Anwendung; eine generelle Einschränkung in Bezug auf die Verwirklichung der Schülermitverantwortung an den son-

derpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ist, abweichend von der früheren Regelung in § 70 Absatz 2, nicht mehr vorgesehen. Um besonderen Fallgestaltungen gerecht werden zu können, ermöglicht Satz 2 es den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Ausnahmen von der sich aus Satz 1 ergebenden Notwendigkeit, nach demokratischen Wahlgrundsätzen Schülervereine wählen zu lassen, zuzulassen, wenn dies bei Schülern mit Blick auf die Schwere der Behinderung nicht durchführbar erscheint.

Zu Nummer 20 (§ 66)

Die Aufzählung einzelner Schularten im Bereich der allgemein bildenden Schulen im bisherigen Absatz 1 ist entbehrlich. Die abweichende Regelung für die beruflichen Schulen bezieht sich allein auf die Nummer 2; sie bleibt inhaltlich unverändert bestehen.

Zu Nummer 22 (§ 72)

Die Pflicht zum Besuch der Sonderschule entfällt. Auch Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot unterliegen den allgemeinen Regelungen zur Schulpflicht; § 84 enthält aber für diese Schüler besondere Regelungen insbesondere zur Dauer der Schulpflicht. Da sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren nicht unter die in Satz 1 aufgeführten allgemeinen Schulen fallen, wird durch Satz 2 die Möglichkeit geschaffen, die Schulpflicht nach Satz 1 auch in sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren zu erfüllen.

Zu Nummer 23 (§ 75)

Die Pflicht zum Besuch der Grundschule endet für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Falle eines zieldifferenten Unterrichts nach § 15 Absatz 4 auch dann nach vier Jahren, wenn bis dahin das Ziel der Abschlussklasse nicht erreicht wird; die besonderen Regelungen zur Dauer der Pflicht zum Besuch der Grundschule in § 84 Abs. 1 bleiben unberührt.

Zu Nummer 24 (§ 76)

Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot sind in dem Fall, dass sie eine öffentliche allgemeine Schule besuchen, nicht nach Absatz 1 Satz 1 verpflichtet, die allgemeine Schule zu besuchen, in dessen Schulbezirk sie wohnen.

Wird der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einem öffentlichen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt, hat der Schüler nach § 76

Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Absatz 1 dasjenige sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum zu besuchen, in dessen Schulbezirk er wohnt. Nach Maßgabe des angefügten Absatzes 3 gelten die bisher in § 84 Absatz 2 enthaltenen diesbezüglichen Sonderregelungen fort; die Notwendigkeit hierfür ergibt sich unverändert daraus, dass bei einzelnen Förderschwerpunkten kein flächendeckendes Angebot öffentlicher sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungszentren besteht.

Zu Nummer 25 (Besondere Regelungen für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, §§ 82-84 a)

§ 82 (Feststellung des Anspruchs)

Absatz 1

Für den Kreis der vom bisherigen § 15 Absatz 1 erfassten Schüler stellt das Staatliche Schulamt zukünftig einen – vom Lernort unabhängigen – Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot fest; die Feststellung umfasst den Förderschwerpunkt nach § 15 Absatz 1 Satz 4 sowie gegebenenfalls die Notwendigkeit einer Internatsunterbringung nach § 15 Absatz 3. Satz 3 sichert die Subsidiarität des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebots im Verhältnis zum Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs- und Unterstützungsangebot, für den die besonderen Regelungen der §§ 82 bis 84 nicht gelten.

Absatz 2

Das Verfahren zur Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebots beginnt in aller Regel auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Nur in besonders gelagerten Fällen kann das Staatliche Schulamt das Feststellungsverfahren auch ohne Antrag einleiten. Notwendig hierfür sind konkrete Hinweise darauf, dass ohne ein solches Verfahren und die Feststellung eines Anspruchs dem Bildungsanspruch des Kindes bzw. Jugendlichen nicht entsprochen werden kann. Dies folgt aus dem Umstand, dass der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot weder zur Disposition der Schule noch der Erziehungsberechtigten steht. Der aus Art. 7 Absatz 1 GG folgende Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule verpflichtet die Schulen, Hinweise für einen solchen Anspruch mitzuteilen, und das Staatliche Schulamt, diesen ggf. auch festzustellen. Auch nach Artikel 7 Absatz 2 VN-BRK ist bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Gleiches gilt für den Fall, dass ohne sonderpädagogische Bildungsangebote die Bildungsrechte von Mitschülern beeinträchtigt werden; letzteres liegt insbesondere dann

vor, wenn die Teilnahme des Schülers mit Behinderung an dem Unterricht der allgemeinen Schule zu pädagogisch untragbaren Verhältnissen führt. Satz 3 statuiert die Rechtspflicht, sich an einem Feststellungsverfahren im dort genannten Umfang zu beteiligen. Um die näheren Einzelheiten dazu untergesetzlich regeln zu können, enthält § 84 a hierfür eine Verordnungsermächtigung.

Absatz 3

Wie bisher bei der sog. Rückschulung (bisheriger § 83 Nummer 4) ist auch der Wegfall des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot vom Staatlichen Schulamt festzustellen.

§ 83 (Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, Elternwahl in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I)

Mit der Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ist noch keine Festlegung verbunden, an welcher Schule dieser Anspruch erfüllt wird. Die Vorschrift normiert in den Absätzen 1 bis 4 den Ablauf des diesbezüglichen Beratungs- und Entscheidungsverfahrens. Gleichzeitig enthalten die Absätze 2 bis 4 materiell rechtliche Regelungen zum Elternwahlrecht. Absatz 7 wiederum regelt das Verfahren und die Entscheidungsbefugnis über den schulischen Lernort im Bereich der beruflichen Schulen.

Absatz 1

Die Beratung durch die Schulaufsichtsbehörde dient dazu, den Erziehungsberechtigten eine möglichst breite Informationsgrundlage für die Ausübung ihres Wahlrechts nach Absatz 2 zu vermitteln. Daher ist stets umfassend sowohl über Angebote an allgemeinen Schulen als auch an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren zu informieren.

Absatz 2

Im dem auf die Beratung nach Absatz 1 folgenden Verfahrensschritt wählen die Erziehungsberechtigten, ob der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule oder einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt werden soll. Wählen sie eine allgemeine Schule, ist dem zu folgen, soweit sich nicht nach Absatz 4 ausnahmsweise eine Einschränkung ergibt (s. Erläuterungen dort). Mit der Wahl ist aber weder eine Festlegung auf eine bestimmte Schulart des allgemeinen Bereichs verbunden noch die einer konkreten Schule.

Das Wahlrecht umfasst bei zieldifferenter Beschulung nicht die Sekundarstufe II, also die Oberstufe des Gymnasiums oder die beruflichen Schulen. In dieser Schulstufe sind an den allgemeinen Schulen die dort verfolgten Bildungsziele vorrangig sicherzustellen (siehe Einzelgründung zu Nummer 5, § 15 Absatz 4).

Absatz 3

Die weiteren Verfahrensschritte nach Absatz 3 und gegebenenfalls Absatz 4 erfolgen nur dann, wenn die Erziehungsberechtigten nach Absatz 2 den Besuch einer allgemeinen Schule wünschen. In der Bildungswegekonferenz werden die Beschulungsmöglichkeiten an konkreten, allgemeinen Schule erörtert. Am Ende der Beratungen steht ein Vorschlag des Staatlichen Schulamts.

Das Staatliche Schulamt übt über die Bildungswegekonferenz neben der Beratungs- zugleich eine Steuerungsfunktion aus: Der Beratung des Einzelfalls in der Bildungswegekonferenz geht eine raumschaftsbezogene Schulangebotsplanung in Bezug auf inklusive Bildungsangebote voraus; diese Planung wiederum ist bei der Beratung des Einzelfalls zu berücksichtigen. Die Schulträger und die betroffenen Kosten- und Leistungsträger sind zu beteiligen, soweit sie von der Einrichtung inklusiver Bildungsangebote betroffen sein können. Hierdurch wird klargestellt, dass nicht vorausgesetzt werden kann, dass der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in jedem Einzelfall an einer bestimmten allgemeinen Schule erfüllt werden kann (siehe Einzelgründung zu Nummer 5, § 15 Absatz 2 sowie im Folgenden zu Absatz 4). Als Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule nach Satz 3 kann nicht ein kooperatives Angebot eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums im Sinne von § 15 Absatz 6 vorgeschlagen werden. Zum Auftrag an die Schulaufsichtsbehörde in Satz 3, inklusive Bildungsangebote im zieldifferenten Unterricht grundsätzlich gruppenbezogen anzulegen, wird auf die allgemeine Begründung verwiesen. Satz 5 enthält materielle Einschränkungen des Wahlrechts der Erziehungsberechtigten unabhängig von den in Absatz 4 Satz 1 aufgestellten Voraussetzungen. Die Erziehungsberechtigten können nicht verlangen, dass die Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule eine Internatunterbringung nach § 15 Absatz 3 umfasst; das Entsprechende gilt für den organisatorischen Aufbau und zeitlichen Umfang des Angebots an der allgemeinen Schule, etwa im Hinblick auf ein Ganztagsangebot.

Absatz 4

Es werden die engen Voraussetzungen beschreiben, unter denen die Schulaufsichtsbehörde von der Wahl der Erziehungsberechtigten hinsichtlich Schulart (nicht bei zielgleicher

Unterrichtung, so ausdrücklich Satz 3) und Schulort abweichen kann. In besonders gelagerten Einzelfällen kann sie nachrangig auch vom grundsätzlichen Wunsch nach Beschulung an einer allgemeinen Schule abweichen, wenn auch mit besonderen und angemessenen Vorkehrungen der berührten Stellen die Beschulung an einer allgemeinen Schule nicht möglich ist. Der Begriff der angemessenen Vorkehrungen umfasst auch den hierfür erforderlichen Mitteleinsatz. Bei der abweichenden Festlegung durch die Schulaufsichtsbehörde ist das Einvernehmen der berührten Stellen anzustreben.

Absatz 5

Es wird eine Hinweispflicht der Eltern bei der Anmeldung an einer allgemeinen Schule begründet, sowohl in Bezug auf die Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot als auch auf das Ergebnis des Beratungs- und Entscheidungsverfahrens nach den Absätzen 3 und gegebenenfalls 4.

Absatz 6

Soll der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot auf Wunsch der Eltern an einer anderen allgemeinen Schule erfüllt werden, wird durch diese Regelung sichergestellt, dass die Eltern ihr Wahlrecht erneut auf der Grundlage des nach der erstmaligen Feststellung vorgesehenen Beratungs- und Entscheidungsverfahrens ausüben. Dasselbe gilt beim Übergang in die Sekundarstufe I oder einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse seit dem zuletzt durchgeführten Beratungs- und Entscheidungsverfahren.

Absatz 7

Es wird das Beratungs- und Entscheidungsverfahren im Bereich der beruflichen Schulen geregelt, in dem ebenfalls die betroffenen Schulträger sowie Kosten- und Leistungsträger zu beteiligen sind. Die Berufswegekonzferenz kann im Einzelfall sich des Rats weiterer sachkundiger Stellen oder Personen bedienen.

§ 84 (Besondere Regelungen zur Schulpflicht bei Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, Begrenzung des Schulbesuchs)

Die Pflicht zum Besuch der Grundschule für Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen, Hören und körperliche und motorische Entwicklung wird nicht mehr – wie bisher – generell auf fünf Jahre festgelegt; die Schulaufsichtsbehörde kann diese Schulpflichtdauer aber nach Absatz 1 im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten um ein Jahr verlängern. Für die in Absatz 2 genannten Förderschwerpunkte wird die bisher in § 83 Nummer 2 ent-

haltene Regelung der Schulpflichtdauer im Abschluss an die Pflicht zum Besuch der Grundschule ohne inhaltliche Änderungen fortgeführt.

Die Regelung des Absatz 3 ist notwendig, um auch im Falle des zieldifferenten Unterrichts nach § 15 Absatz 4 eine zeitliche Begrenzung des Schulbesuchs vorzusehen, nachdem ein Verlassen müssen wegen der Nichterreicherung der Bildungsziele im Sinne von § 88 Absatz 3 nicht in Betracht kommt. Die Ermessensentscheidung der Schulaufsichtsbehörde ist jeweils nach Ablauf der Schulpflicht in der Primarstufe I oder in der Sekundarstufe I eröffnet.

Absatz 4 führt die Regelung des bisherigen § 84 Absatz 3 ohne inhaltliche Änderungen fort.

§ 84 a (Ausführungsvorschriften)

Um sicherzustellen, dass ein einmal festgestellter Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot etwa vor dem Übergang von der Grundschule auf eine auf ihr aufbauende Schule überprüft wird, sind Bestimmungen durch untergesetzliche Regelungen notwendig, aber auch ausreichend. Die Aufzählung der Regelungsgegenstände in Nummer 1 ist jedoch nicht abschließend.

Die Bestimmungen nach Nummer 1 zum Feststellungsverfahren können auch solche zur sonderpädagogischen Diagnostik umfassen.

Vorschriften nach Nummer 2 können insbesondere den Erziehungsberechtigten obliegende Mitwirkungspflichten (z. B. zur Beibringung von Unterlagen, zum Zeitpunkt und Form von Erklärungen) zum Inhalt haben. In Betracht kommen weiterhin Festlegungen, in welchen Fällen von einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse im Sinne von § 83 Absatz 6 Nummer 3 auszugehen ist.

Die Bestimmungen nach Nummer 3 haben zum einen die frühzeitige und umfassende Beratung der Erziehungsberechtigten im Anschluss an die Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot zum Gegenstand. Zum anderen ist hierdurch die effektive und zugleich ressourcenbewusste Mitwirkung der kommunalen Schulträger und gegebenenfalls weiterer Leistungs- und Kostenträgern (z. B. der Träger der Eingliederungshilfe) in den Bildungswegekonzerten sicherzustellen.

Die Ermächtigung in Nummer 4 soll es ermöglichen, für den Kreis der Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot sowohl allgemeine Regelungen

zum zieldifferenten Unterricht aufzustellen als auch schulartspezifische Regelungen in Bezug auf allgemeine Schulen, die von diesen Schülern besucht werden.

Zu Nummer 26

Gegenstand der aufgehobenen Verordnungsermächtigung des § 87 waren die gesetzlichen Regelungen zur Schulpflicht im 7. Teil des Schulgesetzes. Diese sind aber von hinreichender Bestimmtheit, so dass der Verwaltungsvollzug auf Ebene von Verwaltungsvorschriften gesteuert werden kann. Von der Verordnungsermächtigung wurde daher insofern kein Gebrauch gemacht. Für die Gruppe der Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot wird mit § 84 a eine eigene Ermächtigungsnorm eingeführt.

Zu Nummer 27 (§ 88)

Satz 2 stellt klar, dass Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Falle eines zieldifferenten Unterrichts nach § 15 Absatz 3 die besuchte allgemeine Schule nicht verlassen müssen, wenn sie die Anforderungen der jeweiligen Schulart nach Absatz 2 nicht erfüllen. Im Übrigen wird auf die Einzelbegründung zu Nummer 25, dort zu § 84 Absatz 3, verwiesen.

Zu Nummer 28 (§ 89) bis 37 (§ 117 a)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen infolge der neuen Schulartbezeichnung nach Nummer 2 sowie nach Nummer 5 (§ 15 Absatz 3).

Zu Artikel 2 (Privatschulgesetz)

Zu Nummer 1 (§§ 9, 17 Absatz 1 und 19 Absatz 1)

Die Schulartbezeichnung wird an die der öffentlichen Schulen angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 18)

Absatz 3 dient der Anpassung der Zuschussvorschriften an die Änderungen im Schulgesetz. Da Bildungsgänge an beruflichen Schulen, auch wenn sie an den Förderschwerpunkten nach § 15 Absatz 1 Satz 4 SchG ausgerichtet sind, grundsätzlich keine sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sind, ist für diese Bildungsgänge eine Zuschussbestimmung zu treffen (neuer Satz 4).

Nach Absatz 4 sollen allgemeine Ersatzschulen für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot keinen Pauschalzuschuss je Schüler („Kopfsatz“), sondern wie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren einen schülerbezogenen Zuschuss erhalten. Der Zuschuss zu den Personalkosten der Lehrkräfte soll analog der Bezuschussung von privaten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren gewährt werden. Da teilweise nur einzelne Schülerinnen und Schüler aufgenommen wurden (unterhalb der Mindestschülerzahl für die zuschussfähige Bildung einer Gruppe/Klasse), könnte in diesen Fällen bei genauer Anwendung der Zuschussvorschriften für sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren eine Klasse nicht gebildet und damit kein Zuschuss gewährt werden, so dass eine gruppen-/klassenbezogene Bezuschussung insoweit nicht sachgerecht wäre. Deshalb soll eine anteilige Personalkostenbezuschussung (vom Deputatsrahmen der jeweiligen Behinderungsart entsprechenden Sonderschule auf den einzelnen Schüler heruntergebrochener Zuschussanteil) ohne Rundung auf ganze Gruppen/Klassen erfolgen.

Die Bezuschussung der laufenden sächlichen Kosten soll wie bei privaten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren pauschal erfolgen. Der größte Teil der laufenden sächlichen Kosten von Schulen sind Kosten für die Unterhaltung der Schulgebäude. Weil allgemeine Schulen regelmäßig mehr Schüler als sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren haben, wirkt sich dies bei den auf einen Schüler bezogenen Kosten niedriger aus. Während der Schulversuchsphase wurden die Sachkostenzuschüsse aus den Kosten der „Infrastruktur“ (Gebäude usw.) der allgemeinen Schulen und schülerbezogenen Kosten der Sonderschulen errechnet. Die Sachkostenzuschüsse betragen in der Versuchsphase im Durchschnitt (arithmetisches Mittel) 59 % des Sachkostenbeitrags einer der Behinderungsart entsprechenden Sonderschule; dieser Prozentsatz (gerundet auf volle 10 %) soll als Pauschalzuschuss gewährt werden.

Allgemeine Schulen dürfen Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nur aufnehmen, wenn die für den sonderpädagogischen Bedarf notwendigen Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Dies ist von der oberen Schulaufsichtsbehörde zu prüfen, ansonsten handelt es sich bei den unterrichtenden Lehrkräften nicht um „anerkannte“ Lehrkräfte im Sinne von Absatz 3 Satz 1.

Absatz 5 regelt die Bezuschussung der „umgekehrten Inklusion“. Soweit sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren Schülerinnen und Schüler ohne festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot aufnehmen, sollen für diese Schülerinnen und Schüler Zuschüsse wie bei allgemeinen Ersatzschulen („Kopfsatzschulen“) gewährt werden. Allerdings darf die Aufnahme nicht dazu führen, dass Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nicht

aufgenommen werden können oder dass zusätzliche Klassen gebildet werden müssen. Ferner darf die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ohne festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nicht dazu führen, dass die Schule insgesamt einen höheren Zuschuss erhält, als wenn sie (bis zur Ausschöpfung der möglichen Klassengrößen) ausschließlich Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot aufnehmen würde.

Zu Artikel 3 (Landesbesoldungsgesetz)

Die Amtsbezeichnung der Technischen Lehrer wurde nicht geändert, da diese an die Lehrbefähigung (Befähigung für die Laufbahn des Technischen Lehrers an Schulen für Geistigbehinderte) anknüpft. Die Amtsbezeichnung der Sonderschullehrer wurde nicht geändert, da diese an die Lehrbefähigung (Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen) anknüpft. Im Zuge der besoldungsrechtlichen Umsetzung der Neustrukturierung der Lehrerausbildung ist geplant, die Amtsbezeichnung verschiedener Lehrämter zu ändern.

Zu Artikel 4 (Landespersonalvertretungsgesetz)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die durch die Änderung der Schulartbezeichnung erforderlich wird.

Zu Artikel 5 (Lehrkräfte-ArbeitszeitVO)

Eine Änderung von § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b (wöchentliche Unterrichtsverpflichtung für Fachlehrkräfte mit Lehrbefähigung für Schulen für Geistigbehinderte und Schulen für Körperbehinderte einschließlich Schulkindergärten 31 Wochenstunden) und von § 2 Absatz 1 Nummer 9 1. Alternative erfolgt nicht, da bei der Festlegung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung hier - im Gegensatz zu § 2 Absatz 1 Nummer 4 - auf die Lehrbefähigung, nicht hingegen auf die Schulart, abgestellt wird.